



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 50/2009

**Siebte Änderung der Prüfungs- und Studien-
ordnung der Universität Konstanz für den
Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre
(Economics)**

Vom 4. August 2009

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Siebte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Economics)

vom 4. August 2009

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 22. Juli 2009 die nachfolgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) in der Fassung vom 10. Juli 2006 (Amtl. Bkm. 33/2006), zuletzt geändert am 24. April 2009 (Amtl. Bkm. 29/2009), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 4. August 2009 seine Zustimmung zu der Änderung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) in der Fassung vom 10. Juli 2006 (Amtl. Bkm. 33/2006), zuletzt geändert am 24. April 2009 (Amtl. Bkm. 29/2009), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen, ausgenommen die Orientierungsprüfung (vgl. § 12 Abs. 3), muss sich der Kandidat im Prüfungssekretariat anmelden. Die Termine für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt. Ausgenommen hiervon sind auch Prüfungsleistungen, die während der Vorlesungszeit nach Maßgabe des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters abzulegen sind. Hierzu werden Termine und Modalitäten gemäß § 11 Absatz 1 vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter festgelegt.“

b) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Für die Prüfungsleistungen im Rahmen der Orientierungsprüfung gemäß § 18 Abs. 1 wird der Kandidat jeweils zum ersten Prüfungstermin (vgl. § 13 Absatz 4) automatisch angemeldet.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und entsprechend wird die Nummerierung der nachfolgenden Absätze geändert.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die während der Vorlesungszeit nach Maßgabe des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters abzulegen sind.“

b) In Absatz 2 werden folgende neuen Sätze angefügt:

„Ausgenommen hiervon ist nach § 12 Absatz 4 die Orientierungsprüfung. Zu dieser wird der Kandidat auch im Falle einer Wiederholungsprüfung stets automatisch angemeldet. Die Wiederholungsprüfung findet hierbei stets am nächstmöglichen Prüfungstermin statt.“

c) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Für die in § 18 Absatz 1 unter a) bis d) genannten Prüfungsleistungen im Rahmen der Orientierungsprüfung gilt abweichend von Absatz 1, dass die Studierenden zum ersten Prüfungstermin am Ende der jeweiligen Vorlesungszeit automatisch angemeldet werden. Dies bedeutet, dass der zweite Klausurtermin zu Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters hier nur für Kandidaten angesetzt wird, deren erste Klausur mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder die an dem ersten Prüfungstermin aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen konnten.“

3. § 18 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Bei diesen Prüfungsleistungen gelten gemäß § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 2 und 4 die besonderen Bestimmungen zur Anmeldung sowie zur Terminierung der jeweiligen Prüfungen. Des weiteren ist hier § 27 Absatz 2 zu beachten.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben zum Aufbaumodul B8 in der Vertiefungsrichtung B (Wirtschaftspädagogik/Business and Economics Education) erhalten folgende neue Fassung:

„Aufbaumodul B 8 (17 cr)

In folgenden Kursen sind Prüfungsleistungen (1. bis 4.) zu erbringen sowie eine Studienleistung in Form eines unbenoteten Leistungsnachweises (5.):

1. Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I (4 cr)
2. Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik II (4 cr)
3. Didaktik I (3 cr)
4. Fachdidaktik Wirtschaftslehre I (3 cr)
5. Einführung in die Unterrichtspraxis (3 cr)“

bb) Nach den Modulen der Vertiefungsrichtung C werden folgende neue Vertiefungsrichtungen mit den folgenden Modulen eingefügt:

„Vertiefungsrichtung D (Betriebspädagogik/Personalwirtschaft)

Aufbaumodul D 8 (31 cr)

In folgenden Kursen sind Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Grundlagen der Personalwirtschaft (5 cr)
2. Personalentwicklung und Mitarbeiterführung (5 cr)
3. Bildungsökonomik (5 cr)
4. Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I (4 cr)
5. Psychologische Grundlagen des betrieblichen Lernens (4 cr)
6. Betriebspädagogik I (4 cr)
7. Betriebspädagogik II (4 cr)

Ergänzungsmodul D 9 (10 cr)

In folgenden Kursen sind Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen zu erbringen:

Kurse aus dem Wahlpflichtbereich D im Umfang von 10 cr

Vertiefungsrichtung E (Financial Management)

Aufbaumodul E 8 (27 cr)

In folgenden Kursen sind Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 3 (5 cr)
2. Kapitalmarkttheorie (6 cr)
3. Monetary Economics (5 cr)
4. Advanced Corporate Finance (6 cr)
5. Institutions and Markets (5 cr)

Ergänzungsmodul E 9 (11 cr)

In folgenden Kursen sind Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen zu erbringen:

Kurse aus dem Wahlpflichtbereich E im Umfang von insgesamt 11 cr“

b) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die in den Ergänzungsmodulen A9, B9, C9, D9 und E9 der einzelnen Vertiefungsrichtungen ausgewiesenen ECTS-Credits sind Mindestvorgaben. Sie dürfen jeweils um maximal 8 ECTS-Credits überschritten werden.“

c) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Festlegung auf eine Vertiefungsrichtung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfungs- oder Studienleistung im Vertiefungsstudium. Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung ist danach nur einmal auf begründeten Antrag an den StPA möglich.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und entsprechend wird die Nummerierung der nachfolgenden Absätze geändert.

e) Absatz 8 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„(8) In den Ergänzungsmodulen **A9, B9, C9, D9 und E9** sind mehr als die Hälfte der jeweilig nachzuweisenden ECTS-Credits durch Prüfungsleistungen zu erbringen (siehe auch den Anhang zu dieser Prüfungsordnung)“

f) Folgender neuer Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Die Ergänzungsmodule D9 und E9 (Wahlpflichtbereiche D und E) können lediglich aus einem vorgegebenen Angebot von Prüfungsleistungen gewählt werden, welches im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang sowie im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis spezifiziert ist.“

5. In § 24 wird in Absatz 9 Satz 1 das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

6. In § 26 Absatz 1 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:

„In diesem sind die jeweilige Vertiefungsrichtung, sämtliche Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung mit den jeweiligen Einzelnoten sowie die Gesamtnote (mit einer Kommastelle) und das Thema der Abschlussarbeit aufgeführt.“

7. Der Anhang zur Prüfungsordnung erhält folgende neue Fassung:

„Anhang (nur Vertiefungsrichtung B)

Modulstruktur der Wahlpflichtfächer (Ergänzungsmodul B 9)

(Anm.: Das konkrete Modulangebot ist den jeweiligen Vorlesungsverzeichnissen zu entnehmen.)

Mindestcreditzahl: 16 ECTS-Credits gemäß § 23 Abs. 5

1. Wahlpflichtfach Politikwissenschaft

Modulcodierung	Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Sem.
BA-EB-WPF-POL-1	Grundlagen der Politikwissenschaft		
	Vorlesung „Regierung und Verwaltung in Deutschland und Europa“	8	5
	Vorlesung „Staats- und Demokratietheorie“	8	6
Gesamtsumme		16	

2. Wahlpflichtfach Geschichte

Modulcodierung	Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Sem.
BA-EB-WPF-HIS-1	Neuere Geschichte I: Proseminar (mit Tutorium)	9	5
BA-EB-WPF-HIS-2	Neueste Geschichte I: Proseminar (mit Tutorium)	9	6
Gesamtsumme		18	

3. Wahlpflichtfach Deutsch

Modulcodierung	Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Sem.
BA-EB-WPF-DEU-1	Sprachwissenschaft I		
	Einführung in die Linguistik (Ling 101)	6	5
	Seminar im 1. Kerngebiet* Sprachwissenschaft	6	6
BA-EB-WPF-DEU-2	Literaturwissenschaft I		
	Einführung in die Literaturwissenschaft	9	5/6
Gesamtsumme		21	

*Kerngebiete Sprachwissenschaft sind: Phonetik; Phonologie; Morphologie; Syntax; Semantik; Pragmatik

4. Wahlpflichtfächer Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch

Modulcodierung	Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Sem.
BA-EB-WPF-ENG-1**	Sprachwissenschaft I		
	Einführung in die Linguistik (Ling 101)	6	5
	Seminar im 1. Kerngebiet* Sprachwissenschaft	6	6
BA-EB-WPF-ENG-2	Literaturwissenschaft I		
	Einführung in die Literaturwissenschaft	6	5/6
Gesamtsumme		18	

*Kerngebiete Sprachwissenschaft sind: Phonetik; Phonologie; Morphologie; Syntax; Semantik; Pragmatik

**Modulcodierung analog in den anderen Sprachen: FRA, ITA, SPA, RUS.

5. Wahlpflichtfach Informatik

Modulcodierung	Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Sem.
BA-EB-WPF-INF-1	Informatik Grundlagen I		
	Methoden der Praktischen Informatik I	10	5
	Methoden der Praktischen Informatik II	10	6
Gesamtsumme		20	

6. Wahlpflichtfach Mathematik

Modulcodierung	Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Sem.
BA-EB-WPF-MAT-1	Basismodul I		
	Analysis I (AI)*	9	5
	Analysis II (A II)*	9	6
Gesamtsumme		18	

* Alternativ zur Kombination Analysis I (AI) und II (AII) kann die Kombination Lineare Algebra I (BI) (9 ECTS) und II (BII) (9 ECTS) belegt werden.

7. Wahlpflichtfach Physik

Modulcodierung	Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Sem.
BA-EB-WPF-PHY-1	Basismodul Mathematik für Physiker		
	Mathematik für Physiker I*	8	5
	Mathematik für Physiker II**	8	6
Gesamtsumme		16	

* umfasst Lineare Algebra (Vektorräume, lineare Abbildungen) und Analysis (Folgen und Reihen, Differenzieren und Integrieren in einer Dimension)

** umfasst Lineare Algebra (Determinanten, Eigenwerte, Eigenvektoren) und Analysis (Differenzieren und Integrieren in höheren Dimensionen)

8. Wahlpflichtfach Chemie

Modulcodierung	Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Sem.
BA-EB-WPF-CHE-1	Allgemeine und Anorganische Chemie		
	Allgemeine Chemie für den Bachelor Chemie (3V, 2Ü)	6	5
	Anorganisch-Analytisches Praktikum (5P)	5	5
BA-EB-WPF-CHE-2	Organische Chemie		6
	Organische Chemie I (4V, 2Ü)	7	
Gesamtsumme		18	

9. Wahlpflichtfach Sport

Modulcodierung	Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Sem.
BA-EB-WPF-SPO-1	Grundlagen der Sportwissenschaft		
	Vorlesung Sportpädagogik	4	5/6
	Vorlesung aus dem naturwissenschaftlichen Bereich der Sportwissenschaft (Anatomie oder Physiologie)	4	5/6
BA-EB-WPF-SPO-2	Sportartübergreifende Veranstaltungen		
	Konditionelle Grundlagen - oder alternativ	2	5
	Koordinative Grundlagen		
BA-EB-WPF-SPO-3	Theorie und Praxis ausgewählter Sportarten und Bewegungsbereiche		
	1. Grundfach (z.B. LA, TU, Gym/T, BB, Rudern, Tennis)	4	5/6
BA-EB-WPF-SPO-4	Vertiefung in einer sportwissenschaftlichen Teildisziplin		
	Proseminar aus dem Bereich der Sportwissenschaft (z.B. Trainingslehre, Sportsoziologie, Biomechanik, Sportmarketing)	4	6
Gesamtsumme		18	

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten zum 1.10.2009 in Kraft.

Für Studierende im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Economics), die vor dem 1.10.2007 ihr Studium aufgenommen haben, gilt die Änderung des § 23 Absatz 1 bzgl. der Vertiefungsrichtung B nicht.

Für Studierende im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Economics), die vor dem 1.10.2009 ihr Studium aufgenommen haben, gelten die Änderungen der §§ 12, 13 und 18 nicht.

Konstanz, 4. August 2009




Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -